Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

erlangt, so soll die mit einem rad darauffge-
volgt nichtig, vnbindig vnd vnbraufflich sein.
Item dem auch die rubr. des eirfften titels d.
einhalt Crei vnd was welchen Richter dessha-
lben Herren, Freyen vnd die vom Adel dem
Reichshofmeistel, vnd sonst keines andern gericht
barkeit vnderworffen, miteinander zu Recht bed-
ten sollen, so ist mit mehrer darauf zu col-
ligiren vnd zuschliessen, das Herren vnd Baron
liect imperio imediate subiecti sünt, den nach andern
gerichten respective auch vnderworffen sein
mögen, vnd dann d. ultimus auch die meinung
apposite hernach gesetzt wendet, die verbis: vnd
soll sonsten mit ieder dem Reichshofmeistel
mit sonder andere Herrschaft vnderworffen
oder aber solcher sachen halber die mit Churfür-
sten Fürsten oder besitzern gericht ohne mittel
gehörig, bey demselben seinen ordenlichen Rich-
ter laut der ordnung bleiben.